

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

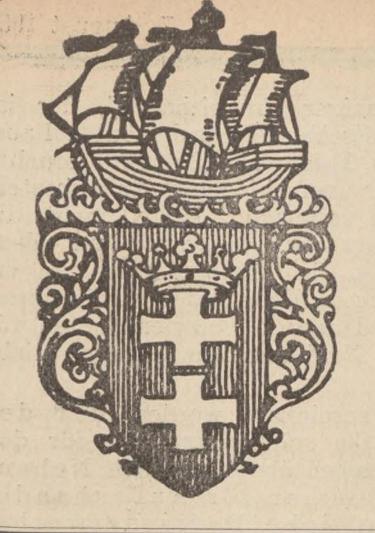
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

7. AUGUST 1936 | **NUMMER 32** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

7. AUGUST 1936 Nr. 32 16. JAHRGANG

Erläuterungen zum Danzig-polnischen Abkommen vom 9. Juni 1936

Die Einführung der Devisenbewirtschaftung in Polen und die darauf folgende Kontrolle des Warenverkehrs an den politischen Grenzen Polens brachte die Gefahr einer Lähmung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Danzig und Polen mit sich. Um die entstandenen Störungen des freien Verkehrs über die Danzig-polnische Grenze zu beseitigen und die Entstehung neuer Schwierigkeiten für die Zukunft zu verhindern, wurde nach längeren Verhandlungen am 9. 6. 1936 das „Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind" geschlossen. Dieses Abkommen konnte bei der Vielzahl der aufgetauchten Fragen selbstverständlich nur einen ersten Schritt zur Behebung der Handelsschwierigkeiten darstellen. In klarer Erkenntnis von der Ergänzungsbedürftigkeit der Vereinbarungen wurde daher bereits in dem Abkommen die Errichtung des „Danzig-polnischen Ausschusses für Devisenfragen" vorgesehen. Dieser Ausschuß hat in den seither vergangenen Wochen die Arbeit aufgenommen und in längeren Verhandlungen einen beträchtlichen Teil der s. Zt. noch ungeklärt gebliebenen Fragen durch neue Vereinbarungen für beide Teile zufriedenstellend geregelt. Unter anderem ist über folgende Fragen Klarheit geschaffen worden:

Das Zoppoter Abkommen vom 9. 6. 1936 enthält in Art. 3, Abs. 2 die Bestimmung, daß für eine Reihe von besonders genannten Waren bei der Verbringung von Polen nach Danzig die polnischen Kontrollmaßnahmen beibehalten werden, insbesondere die polnische Valuta-Exportbescheinigung an der Danzig-polnischen Grenze verlangt werden kann. Es war ausdrücklich vorgesehen, daß diese Liste durch den erwähnten Ausschuß abgeändert werden könnte. Die Liste, die bisher

„1. Holz (Ausfuhrzolltarif Pos. 14, 15, 16, 17, 18 und 19)
2. Schweine (Ausfuhrzolltarif Pos. 20 und 21)
3. Getreide, Hülsenfrüchte und Mehlprodukte (Einfuhrzolltarif Pos. 24, P. 1—3, Pos. 27, 28, 285 und 286)
4. Kohle und Koks (Einfuhrzolltarif Pos. 180 und 182)"

erwähnte, hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Anlage zu Art. 3 Abschn. 2 des Danzig-polnischen Uebereinkommens vom 9. Juni 1936.

1. Holz
   Ausfuhrzolltarif Pos. 14, 15, 16, 17, 18 u. 19
   Einfuhrzolltarif Pos. 747 P. 3 und 4, 748, 749, 757 P. 3
2. Schweine
   Ausfuhrzolltarif Pos. 20 und 21
   Bacons
   Ausfuhrzolltarif Pos. 25
3. Getreide und Hülsenfrüchte
   Einfuhrzolltarif Pos. 1—13, 15 und 16
   Mehl und Mehlprodukte
   Einfuhrzolltarif Pos. 27, 28, 285 und 286
4. Kohle und Koks
   Einfuhrzolltarif Pos. 180 und 182
   Briketts
   Einfuhrzolltarif Pos. 184 P. 2"

Hier ist neben der Einbeziehung von Bacons besonders die Erweiterung der für Holz genannten Zolltarifpositionen zu beachten. Die bisher aufgenommenen Ausfuhrzolltarifpositionen umfaßten bisher nämlich nur geschnittenes Holz von Nadelhölzern. Da geschnittenes Holz von Laubhölzern in den Ausfuhrzolltarifpositionen überhaupt nicht aufgeführt wurde, war es notwendig die Position des Einfuhrzolltarifs 748 und 749 einzufügen.

Ferner sind Dauben in der Ausfuhrzolltarifposition 18 ausdrücklich ausgenommen, aber in einer andern Position des Ausfuhrzolltarifs nicht erwähnt, so daß die Aufnahme der Einfuhrzolltarifposition 757 P. 3 notwendig wurde.

Eine Abhilfe forderte auch der Zustand, daß in irriger Auslegung der Vereinbarung vom 9. 6. 1936 von der polnischen Postsparkasse (P.K.O.) freie Konten in Daki-Konten umgewandelt worden waren. Hier ist vereinbart worden, daß, soweit solche Umwandlungen irrtümlich zum Nachteil der Danziger Konteninhaber erfolgt waren, die Umwandlungen berichtigt werden sollen. Da jedoch die Postsparkasse wie die übrigen polnischen Devisenbanken freie Konten nur für Geldinstitute führt, müssen die freien Konten von Danziger Inhabern, die nicht Geldinstitute sind, auf solche Institute übertragen werden.

Eine Klarstellung zeigte sich ferner notwendig hinsichtlich der Formalitäten bei Einzahlungen auf Daki-Konten in Polen. In Art. 9 des Zoppoter Abkommens war ausdrücklich vorgesehen, daß Einzahlungen zu Gunsten Danziger Konteninhaber in Polen frei von jeder Prüfung und ohne jede besondere Genehmigung erfolgen sollten. Hier hat das Rundschreiben Nr. 16 des polnischen Bankenverbandes vom 27. 6. 1936 die zunächst noch vielfach bestehende Unklarheit leider dadurch gesteigert, daß es die Angabe eines „Titels" für die beabsichtigte Zahlung an einen Danziger Inhaber forderte. Nunmehr ist Klarheit dahin geschaffen worden, daß bei Einzahlungen auf Daki-Konten in keinem Falle Dokumente oder besondere Bescheinigungen verlangt werden dürften, vielmehr es genügt, wenn der Einzahler allgemein angibt, daß die Zahlung für „Warenbezug", „Rentenzahlung", „Lizenzgebühr", „Darlehnszinsen" u. ä. bestimmt sei. Die Beibringung von Papieren, Rechnungen, Dokumenten oder dergl. darf nicht gefordert werden.

Für verschiedene Kreise der Danziger Wirtschaft, insbesondere für den Danziger Holzhandel hatten sich Schwierigkeiten dadurch herausgestellt, daß bei einer Reihe von Exportwaren polnischen Ursprungs Zweifel über den Umfang der Devisenablieferungspflicht entstanden waren, nämlich bei solchen Waren, die vor Inkrafttreten der polnischen Devisenbewirtschaftung von den Danziger Exporteuren bereits ganz oder teilweise bezahlt worden waren, jedoch erst nach Abschluß des Abkommens vom 9. 6. nach Danzig verbracht waren oder verbracht werden sollten. Hinsichtlich derartig finanzierter Geschäfte ist der Ausschuß dahin übereingekommen, daß eine Devisenablieferungspflicht seitens des Danziger Exporteurs insoweit nicht besteht, als s. Zt. bereits Zahlung erfolgt ist. Die Tatsache der Zahlung ist in jedem Einzelfalle nachzuweisen.

Wie bereits eingangs betont, hat das Zoppoter Abkommen vom 9. 6. 1936 begreiflicherweise nur die großen Richtlinien für den Danzig-polnischen Verkehr aufstellen können. Unter den der späteren Regelung überlassenen Fragen zeigte sich besonders dringlich die Frage der Lieferungen von Schiffsproviant für die den Danziger Hafen anlaufenden Schiffe. Vorweg zu bemerken ist, daß Valuta-Exportbescheinigungen für Schiffsproviant nur bei Lieferungen an Schiffe, die unter ausländischer Flagge fahren, notwendig sind; Lieferungen an polnische oder Danziger Schiffe werden als Inlandsverkehr von dieser Pflicht nicht berührt. Bei der Besonderheit der Lieferungen von Proviant, die z. B. in den Abend- oder Nachtstunden erfolgen, ist es dem Lieferanten praktisch unmöglich, die Valuta-Exportbescheinigungen rechtzeitig zu erlangen; es mußte also hierfür ein besonderes Verfahren geschaffen werden. Die geschaffenen Erleichterungen bestehen darin, daß die Lieferanten die Valuta-Exportbescheinigungen für solche Lieferungen nachträglich beibringen können. Die Einzelheiten über dieses Verfahren sind bei dem Landeszollamt zu erfahren.

In den Vereinbarungen vom 9. Juni d. Js. war Vorsorge getroffen, um die Devisenbedürfnisse des Danziger Handels aus seinen Lieferungen von zollausländischen Waren nach Polen zu Lasten eines von Polen zur Verfügung gestellten Devisenfonds zu befriedigen. Diese Regelung kam aber nur dem Danziger Eigenhandel zugute, während für den Danziger Transithandel, der im Auftrage eines ausländischen Kontrahenten zollausländische Waren nach Polen zum Versand brachte und vielfältig hierfür verschiedene Nebenkosten, z. B. Schiffsfrachten, verauslagt hatte, nicht die Möglichkeit geschaffen war, die von ihm übernommenen Nebenkosten in Auslandswährung erstattet zu erhalten. Dieser Uebelstand wurde umsomehr empfunden, als derartige Schwierigkeiten für den Transithandel im Nachbarhafen Gdingen nicht bestanden.

Hier ist nunmehr vereinbart worden, daß der Danziger Handel für solche von ihm für den ausländischen Auftraggeber übernommenen Nebenkosten von der Kammer für Außenhandel auf Antrag verbindliche Devisenerwerbs-Genehmigungen erhalten kann. Um zu vermeiden, daß die bereits dem Danziger Transithandel für Nebenkosten zur Verfügung gestellten Devisen nochmals von dem polnischen Warenempfänger beansprucht werden können, wird die Zolldeklaration von der Kammer für Außenhandel mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Durch diese Regelung der Devisenzuteilung für verauslagte Nebenkosten war noch nicht erfaßt die damit vielfach in Verbindung stehende Frage der Zuteilung von Devisen für Geschäftsbesorgungen. Die von Danziger Firmen vielfach übernommenen Inkassi für zollausländische Waren, die im Auftrage eines Ausländers vom Danziger Handel nach Polen geliefert werden, stießen nämlich des öfteren auf Schwierigkeiten, da in Polen die Auffassung herrschte, daß sämtliche Zahlungen für die Danziger Firmen in Daki-Zloty zu erfolgen hätten. Nunmehr ist klargestellt worden, daß durch das Zoppoter Abkommen vom 9. 6. in keiner Weise die Möglichkeit für Danziger Firmen ausgeschlossen wird, auch außerhalb der Bestimmungen des Abkommens mit Genehmigung der polnischen Devisen-Kommission Devisen zugeteilt zu erhalten, daß also solche Forderungen Danziger Firmen aus ihren im Auftrage ausländischer Auftraggeber erfolgten Lieferungen usw. von dem Abkommen unberührt bleiben. Der Ausschuß hat insbesondere ausdrücklich klargestellt, daß beim Inkasso für Lieferungen zollausländischer Waren nach Polen die Danziger Firmen oder Personen nicht schlechter behandelt werden als die entsprechenden polnischen Firmen.

Schließlich waren infolge eines Rundschreibens des Exportkomitees der Rade Naczelna der polnischen Holzverbände Zweifel darüber entstanden, wer zur Stellung der Anträge auf Erteilung der Valutaexport-Bescheinigungen für die in der eingangs erwähnten Anlage zum Zoppoter Abkommen berechtigt sei. Entgegen der zunächst herrschenden irrigen Auffassung, daß dieser Antrag für Holz von den Danziger Exporteuren zu stellen sei, ist die Frage dahin geklärt worden, daß nicht unbedingt die Danziger Firma den Antrag stellen muß, vielmehr auch der polnische Verkäufer antragsberechtigt ist. Das Rundschreiben der Rade Naczelna, das diese Zweifel hervorgerufen hat, wird entsprechend berichtigt werden.

Es sind noch gewisse Schwierigkeiten aufgetreten hinsichtlich der Verbringung von Schecks und Wechseln von Polen nach Danzig. Bezüglich der Schecks ist der Devisenausschuß dahin einig geworden, daß es den polnischen Devisenbanken erlaubt ist, Dakischecks nach Danzig zu versenden. Hinsichtlich der Wechsel

hat die polnische Delegation eine Verordnung in Aussicht gestellt, welche die Frage in einem von der Wirtschaft zu begrüßenden Sinne regelt.

Bereits früher hat die polnische Eisenbahn Schecks von bestimmten Firmen angenommen, wobei aus erklärlichen Gründen die Annahme von der Zuverlässigkeit der Firmen abhängig gemacht wurde. Es ist festgestellt worden, daß die Eisenbahn auch künftig von zuverlässigen Danziger Firmen Daki-Schecks annehmen wird.

Eine gewisse Schwierigkeit war schließlich insofern entstanden, als die polnischen Bankenkreise die Meinung vertraten, eine Diskontierung von Dakizłotywechsels sei unzulässig. Erfreulicherweise hat der Ausschuß eine Klärung dahin geschaffen, daß die Devisenbanken im Sinne der polnischen Devisengesetzgebung auf Danziger Firmen oder Personen ausgestellte Dakizłoty-Wechsel diskontieren können.

Die Arbeiten der Devisenausschüsse und des Danzig-polnischen Ausschusses haben somit eine ganze Reihe von Zweifeln oder Schwierigkeiten, die die reibungslose Abwicklung der Geschäfte zwischen Danzig und Polen in Frage stellten, behoben. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß noch eine ganze Reihe von Fragen auf diesem Gebiet ihrer Lösung harren.

Der Devisenausschuß hat unlängst über die Danziger bezw. polnische Pressestelle eine für das allgemeine Publikum bestimmte Veröffentlichung herausgegeben. Vorstehende weitergehende Information wendet sich an die speziell interessierten Wirtschaftskreise und geht daher zum Teil auf Einzelheiten ein, wie es dem Interesse dieser Kreise entspricht. Auch künftig wird, sobald irgendwelche Reglungen getroffen werden, die Danziger Wirtschaftszeitung die speziel interessierten Danziger Wirtschaftskreise in gleicher Weise unterrichten. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie die Erfahrung leider gelehrt hat, ein großer Teil der Wirtschaft über die Bestimmungen, besonders über die geschaffenen Erleichterungen und besonderen Möglichkeiten im Danzig-polnischen Verkehr noch ungenügend oder falsch unterrichtet ist. Die Industrie- und Handelskammer erteilt in diesen Fragen bereitwilligst Auskunft. Es empfiehlt sich, bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten mit der Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu treten, damit gegebenenfalls bei neuaufkommenden Schwierigkeiten die Kammer eine Klärung durch den Devisenausschuß herbeiführen kann.

Kurz vor Redaktionsschluß geht uns noch das neuerlassene Rundschreiben Nr. 16 der polnischen Devisenkommission vom 3. 8. 1936 zu. Wir begnügen uns hier mit dem Abdruck des Wortlautes dieses Rundschreibens und behalten uns vor, auf seinen Inhalt in der nächsten Ausgabe der DWZ einzugehen. (Die Schriftleitung.)

Warschau, den 3. August 1936.

Rundschreiben Nr. 16.

Ergänzt durch Beschluß der Devisenkommission vom 31. 7. 1936.

Auf Grund des Abschlusses des Abkommens zwischen der polnischen Regierung und dem Senat der Freien Stadt Danzig zur Regelung der Fragen, die mit den Auswirkungen der polnischen Devisenbewirtschaftung auf Danzig verbunden sind, gibt die Devisenkommission die Abweichungen von den allgemein geltenden Devisenvorschriften bekannt, die hinsichtlich der Umsätze mit physischen und juristischen Personen, die ihren Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, festgelegt worden sind.

I. Danziger Konten (Daki-Konten).
Freie Auslands-Konten Danziger Banken.

1. Die Devisenbanken sowie auf Grund individueller Genehmigungen der Devisenkommission auch andere Kreditinstitute können für physiche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, spezielle Złoty-Konten unter der Bezeichnung „Danziger Konten (Daki-Konten) führen.

2. Zur Gutschrift auf diese Konten — ohne Begrenzung der Summe — können sämtliche Einzahlungen in Złoty ohne Einreichung von Anträgen angenommen werden; der Einzahlende hat der Devisenbank lediglich eine schriftliche Erklärung einzureichen, die allgemeine den Titel der Verpflichtung, z. B. „Warenforderung“, „Zinszahlung“, Lizenzgebühr“ oder eine ähnliche allgemeine Bezeichnung des Einzahlungstitels feststellt. Die Einreichung konkreter Angaben über die Ware, den Fakturenpreis usw. ist nicht zu fordern.

3. Sämtliche Forderungen, die in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnhaften Personen von in Polen wohnhaften Personen zustehen, können allein durch Einzahlung der Forderung auf „Danziger Konten“ reguliert werden. Insbesondere wird betont, daß auch Ausgaben, (wie Seefrachten, Seeversicherungen usw.), die von Danziger Firmen (Spediteuren) für Rechnung polnischer Importeure oder Exporteure übernommen und in Danzig mit Devisen bezahlt werden, der Bezahlung auf Daki-Konten unterliegen, da die Danziger Firmen die Rückerstattung der von ihnen für diese Ausgaben benötigten Devisen ebenso wie für die Lieferung von Waren von der Bank von Danzig im Rahmen des polnisch-danziger Abkommens erhalten.

Der oben erwähnte Grundsatz gilt auch für Branchen — Institute — und Verbände —, die Devisenautonomie erhalten haben. Diese Institute oder Vereinigungen können sämtliche Danziger Forderungen nicht anders als durch Einzahlung auf Daki-Konten regulieren; die Ueberweisung von Devisen ist auch aus eigenen Beständen — im Rahmen des Rundschreibens Nr. 6 — unzulässig.

4. Sämtliche Salden auf blockierten Auslandskonten von Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, sind auf die besonderen Danziger Konten, Daki-Konten, zu übertragen.

5. Von den physischen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, dürfen freie Auslandskonten in Polen nur die Danziger Banken unterhalten. Sämtliche Salden auf freien Auslandskonten der anderen in Danzig wohnhaften physischen und juristischen Personen — auf ihren Antrag — entweder auf ihre Daki-Konten oder auch auf ein von diesen Personen bezeichnetes freies Auslandskonto einer Danziger Bank bei einer der Devisenbanken zu übertragen.

6. Der Gegenwert von angekauften Auszahlungen auf Danzig ist auf „Danziger Konten“ zu buchen.

7. Innerhalb der auf „Danziger Konten“ vorhandenen Deckung sind unbeschränkt zulässig Auszahlungen und Uebertragungen an Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Polen haben sowie auf andere in demselben oder einem anderen Institut geführten „Danziger Konten“.

8. Ohne besondere Genehmigung der Devisenkommission sind — als Kreditgewährung an einen Ausländer — nicht zulässig Auszahlungen zu Lasten von Daki-Konten, für die auf diesem Konto keine Deckung vorhanden ist, auch wenn der Kontoinhaber Sicherung in Form eines Kreditsaldos auf seinem freien Auslandskonto anbieten sollte.

II. Wechsel und Schecks.

1. Der Versand von Wechsel und Schecks nach Danzig durch Vermittlung der Post oder ihre Ausfuhr kann ausschließlich im Rahmen der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 der Verordnung des Finanzministers vom 24. 7. 1936 (Dz. U. Nr. 57, Pos. 419) sowie der Rundschreiben der Devisenkommission Nr. 26 und 27 vom 30. 7. 1936 erfolgen.

2. Die Devisenbanken oder Filialen der Bank Polski, die eine Genehmigung zum Versand von im Inlande zahlbaren Wechseln und Schecks nach Danzig erteilen, verfahren analog wie bei der Annahme von Einzahlungen auf „Danziger Konten", d. h. sie nehmen von dem Absender nur eine schriftliche Erklärung über den Titel, aus dem der Wechsel oder Scheck versandt wird, ab. Derartige Wechsel und Schecks erhalten den im Rundschreiben der Devisenkommission Nr. 26 vom 30. 7. 1936 vorgesehenen (II d) Vermerk und können nach Eingang nur auf „Danziger Konten" gebucht werden, selbst wenn sie eine Danziger Bank, die in Polen ein freies Auslandskonto besitzt, aus Danzig zum Inkasso einsenden würde.

3. Die zum Inkasso aus Danzig eingesandten, im Inlande zahlbaren Wechsel und Schecks können auf freies Auslandskonto einer Danziger Bank nur in folgenden Fällen gebucht werden: a) wenn die Devisenbanken entweder auf Grund der auf dem Scheck oder Wechsel selbst vorhandenen Angaben bezw. auf Grund anderer Dokumente festgestellt haben, daß der Versand dieser Wechsel vor dem 27. 4. 1936 erfolgte unter der Bedingung, daß diese Wechsel aus Danzig nach Polen spätestens am 27. 7. 1936 zurückkehrten, b) wenn die Wechsel und Schecks von Polen nach Danzig in der Zeit vom 27. 4. bis 18. 6. 1936 mit dem Vermerk der Bank Polski versandt wurden.

4. In den Fällen, wo der Gegenwert eingezogener Wechsel und Schecks auf „Danziger Konten" gebucht wurde, obwohl diese Wechsel und Schecks den in P. 3a und b erwähnten Bedingungen für ihre Gutschrift auf freies Auslandskonto entsprachen, kann auf Verlangen des Interessenten, sofern er auf „Danziger Konten" entsprechende Deckung besitzt, der Inkassobetrag aus diesen Wechseln und Schecks auf freies Konto einer von dem Kontoinhaber bezeichneten Danziger Bank übertragen werden.

5. Die Diskontierung von Wechseln für Danziger Firmen erfordert eine Genehmigung der Devisenkommission.

III. Wertpapiere.

Die Einfuhr jeglicher Art von Wertpapieren, Zinsscheinen und Sparbüchern aus Danzig nach Polen erfordert eine Genehmigung entsprechend den allgemeinen Normen.

Beträge, die für Zinsscheine von Werten eingezogen wurden, die sich am 26. 4. 36 in Polen für in Danzig wohnhafte Personen in Depot befanden, können auf „Daki-Konto" eingezahlt werden. Dasselbe gilt für Zinsscheine von solchen Wertpapieren, die nach dem 26. 4. 36 von Danzig nach Polen legal, d. h. mit Genehmigung der Devisenkommission eingeführt werden, sofern diese Genehmigung nicht den Vorbehalt enthält, daß der Ertrag aus den Zinsscheinen nur auf gesperrtes Konto gebucht werden kann.

Für die in Polen befindlichen Depots von in Danzig wohnhaften Personen gelten im übrigen die allgemein verbindlichen Beschränkungen betreffend die Ausführung von Dispositionen von Ausländern über solche Wertpapiere (§ 9 der Verordnung des Finanzministers vom 24. 7. 36 — Dz. Ust. Nr. 57, Pos. 419).

IV. Zahlung für Waren, die aus dem Ausland nur im Transit über Danzig eingeführt werden.

Inkasso von Forderungen ausländischer Lieferanten durch Danziger Firmen.

Den Anträgen auf Zuteilung von Devisen zur Bezahlung von Waren, die nach Polen aus dem Zollausland im Transit über Danzig eingeführt werden, sind beizufügen:

Originalfaktur des ausländischen Lieferanten, Original der Zollquittung, Einfuhrgenehmigung sowie Frachtbrief oder Flußkonnossement.

Die Einreichung der Zollquittung und des Frachtbriefes oder Flußkonnossements kann in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Rundschreiben vom 17. 6. 36 vorgesehen sind, zu einem in diesem Rundschreiben bezeichneten Termin erfolgen.

Die zur Bezahlung von aus dem Zollausland eingeführten Waren zugeteilten Devisen können auch an die Adresse einer in Danzig wohnhaften Person gesandt werden, sofern sie zum Inkasso der Zahlung für Rechnung des ausländischen Lieferanten berechtigt ist.

V. Pflicht zur Anbietung der Forderung für exportierte Waren.

Gemäß § 19 der Verordnung des Finanzministers vom 24. 7. 36 erfüllt der Exporteur in den Fällen, wo die von Polen nach Danzig exportierte Ware aus Polen auf eine Valutabescheinigung ausgeführt wird, die Pflicht der Anbietung der Exportvaluta zum Ankauf erst dann, wenn er die Devise erhält oder auch den Erhalt seiner Forderung aus einem freien Auslandskonto nachweist. Der Nachweis des Erhaltes der Bezahlung der Exportwaren in Złoty anderen Ursprungs, so z. B. aus einem „Danziger Konto" oder durch Barzahlung in Polen, sowie auch durch Sendung oder Ueberweisung durch Vermittelung der Post aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ist keine Erfüllung der aus § 19 erwähnter Verordnung folgenden Pflicht.

Die Devisenkommission.

Anmerkung: Die Rundschreiben der Devisenkommission Nr. 9 vom 9. 5. 36 sowie Nr. 16 vom 8. 6. 36 verlieren ihre Gültigkeit.

Einzelhandelsgesetze im Ausland

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, im Interesse der Gesamtwirtschaft dem Einzelhandel besonderen Schutz zu gewähren, setzt sich in immer stärkerem Umfange — und zwar nicht nur in dem für uns richtunggebenden Deutschen Reich, sondern auch in den übrigen Staaten — durch. Ein Beispiel hierfür ist das unlängst von der bulgarischen Regierung erlassene Gesetz, das den Zugang zum Einzelhandel und die Eröffnung von Einzelhandelsgeschäften in Bulgarien regelt. Dieses Gesetz stellt eine interessante und zweifellos wirksame Maßnahme dar, den Zustrom berufsfremder und sachunkundiger Personen zum Einzelhandel abzudämmen, eine Maßnahme, die im übrigen in vielem an das deutsche Einzelhandelsschutzgesetz, dessen Grundzüge bekanntlich auch in Danzig gelten, erinnert. Die Zulassung zum Einzelhandel wird nämlich vom Nachweis einer kaufmännischen Ausbildung, der persönlichen Zuverlässigkeit und eines bestimmten Kapitalbesitzes abhängig gemacht; daneben ist auch eine Bedürfnisprüfung für die Eröffnung von Einzelhandelsgeschäften vorgesehen.

Mit diesem Gesetz, für das es neben der deutschen Einzelhandelsgesetzgebung im übrigen Europa fast kein Beispiel gibt, hat der bulgarische Staat wichtige Gedanken des Mittelstandsschutzes verwirklicht, um die in anderen Ländern noch gerungen werden muß. Bestrebungen zu ähnlichen Maßnahmen finden sich freilich allenthalben, nachdem in den meisten europäischen Staaten die Notwendigkeit für eine stabile Volkswirtschaft erkannt worden ist, die persönlich geführten Betriebe mit persönlicher Leistung und Verantwortung gegenüber den lediglich kapitalorientierten Größtbetrieben zu fördern. Man braucht hier nur daran zu erinnern, daß jetzt auch Frankreich nach jahrelangen Verhandlungen eine Sperre für Einheitspreisgeschäfte verordnet hat, wobei übrigens die deutsche und schweizerische Definition der Einheitspreisgeschäfte weitgehend benutzt worden ist. Auch die Tschechoslowakei hat die Ausdehnung des Einheitspreissystems gesetzlich beschränkt; vor allem aber besteht in der Schweiz schon seit längerem ein Errichtungsverbot für Warenhäuser und Einheitspreisläden; hier ist auch die Erweiterung der Filialunternehmungen teilweise eingeschränkt worden.

In anderen Staaten haben sich solche Bestrebungen noch nicht überall zu gesetzlichen Maßnahmen verdichtet. Man fordert z. B. in Ungarn einen numerus clausus für Warenhäuser, oder man schlägt eine Beschränkung ihres Warensortiments und eine Abschaffung der Restaurationsräume in Warenhäusern vor (diese letzte Forderung ist bekanntlich in Danzig bereits verwirklicht). Kürzlich konnte man auch aus Südslawien von Protesten der Kaufmannschaft sowie des Publikums gegen die Eröffnung eines neuen Warenhauses in Belgrad hören. In Belgien berät man zurzeit über eine Beschränkung der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte; auch in Spanien wird die Entwicklung des Einheitspreiswesens amtlich geprüft. Beachtenswert in diesem Zusammenhange ist, daß auch aus den Vereinigten Staaten von einer Rückkehr der Käufer zum Fachgeschäft berichtet wird, wobei sich offenbar die Tendenz besonders gegen die übermäßige Expansion der Kettenläden-Konzerne richtet. Teilweise versucht man, mit Mitteln der Steuerpolitik diese Ziele zu verwirklichen.

Neben der gewerberechtlichen Ordnung des Einzelhandels und der Zulassung zum Kaufmannsberuf spielen die Fragen der Wettbewerbsregelung und der Durchsetzung lauterer Werbesitten in fast allen Staaten eine große Rolle. Auch hier finden sich überall Bestrebungen, die an die im nationalsozialistischen Deutschen Reich, ebenso auch in Danzig, erfolgreich durchgeführte Beseitigung des Zugabeunwesens, an die Regelung der Rabattgewährung, des Ausverkaufswesens usw. erinnern.

Am weitesten verbreitet dürften die Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Zugabe sein. Hier sind die skandinavischen Staaten mit gutem Beispiel vorangegangen, Belgien, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Oesterreich und Ungarn und einige der baltischen Länder haben ebenfalls das Zugabewesen schon weitgehend beschränkt. Die Abwehr gegen die Zugabe nimmt auch in Frankreich und Holland, in der Schweiz und England immer mehr zu, wenn es auch hier erst teilweise oder noch gar nicht zu gesetzlichen Regelungen gekommen ist. In Polen scheint man das Für und Wider der Zugabe erst jetzt auszufechten, wobei die Erkenntnis, daß die Zugabe zu einer falschen Beurteilung des regulären Geschäfts, zu einer Beeinträchtigung des Qualitätsprinzips und zu einem Mißverstehen der redlichen kaufmännischen Arbeit führen muß, noch nicht überall durchdrungen zu sein scheint.

Weniger konnten sich bisher wohl besondere gesetzliche Regelungen des Ausverkaufswesens, insbesondere von Sonderveranstaltungen und ähnlicher Wettbewerbshandlungen erzielen lassen, wie sie im Deutschen Reich wiederum schon mit Erfolg durchgeführt sind. Gerade um die nach dem Muster des Deutschen Reiches auch in Danzig durchgeführte Beseitigung der Mißstände im Ausverkaufswesen und bei Sonderveranstaltungen scheinen sich die Organisationen des Einzelhandels mancher Staaten noch sehr mühen zu müssen, wobei die Tschechoslowakei und Italien auf diesem Gebiet besondere Sorgen haben. Holland ist hier in letzter Zeit bereits zu ersten Ergebnissen gekommen. Verschiedentlich, wie z. B. in Frankreich, geben neuere Gerichtsurteile die nötigen Handhaben gegen Mißbräuche des Ausverkaufswesens. Interessant ist auch hier wieder die Entwicklung in den Vereinigten Staaten, wo man mit Hilfe freier Vereinigungen der Kaufleute versucht, Mißständen im Wettbewerb und in der Werbung entgegenzutreten.

Eine solche Ueberschau kann naturgemäß kein vollständiges Bild über die Entwicklungen der Einzelhandelsgesetzgebung des Auslandes geben, dürfte aber immerhin zeigen, daß man jedenfalls in Europa den Gedanken einer Förderung der mittelständischen Wirtschaftskreise stärker als bisher herausstellt, weil man dies als notwendig für eine ausgeglichene und in sich gefestigte Volkswirtschaft erkannt hat. Wieweit im einzelnen deutsche Maßnahmen als Vorbild dienten, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls haben in den verschiedensten Ländern ähnliche wirtschaftliche Entwicklungen und Ueberlegungen zu entsprechenden Maßnahmen geführt.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	27. 7. 36	28. 7. 36	29. 7. 36	30. 7. 36	31. 7. 36	1. 8. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats-(Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	95 bez. G	—	—	95 bez. G	95 bez. G	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	72 bez. G	—	—	—	70 bez. B.	70 bez. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	$71^1/_2$ bez.	$71^3/_4$ bez.	—	—	—	70 bez. G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	$71^1/_2$ kl. St.	—	—	—	—	70 bez. G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	70 bez. B.	70 bez. G
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	70 bez. B. gr. St.	70 bez. G	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	$103^1/_2$ bez. G	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 27. 7. bis 1. 8. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Weizenkleie
27. 7. 36 28. 7. 36	nicht notiert													
29. 7. 36	neue Ernte 127/8 Pfd. 20,50 G	14,— bis 14,10 G	Sommergerste 114/5 Pfd. 17—17,25 G lt. Muster 17,50—18,50 G 110 Pfd. 16,50 G galiz. wolhyn. 105 Pfd. 16,— G	—	—	22—25 G	—	—	—	—	34—36 G	34 G	—	—
30. 7. 36 31. 7. 36 1. 8. 36	nicht notiert													

Danzig:

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 7. bis 31. 7. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 7. 36	16	222	5	75	46	694	9	134	12	183	15	234	5	48
17. 7. 36	17	250	11	166	41	610	7	105	4	59	21	320	2	28
18./19. 7. 36	29	416	11	165	54	798	10	150	13	159	24	356	19	251
20. 7. 36	13	195	4	60	39	587	5	75	17	257	29	433	8	117
21. 7. 36	27	400	6	90	29	431	1	15	9	135	9	132	12	150
22. 7. 36	23	314	17	355	46	635	4	60	3	45	7	105	4	51
23. 7. 36	26	390	23	345	28	419	11	165	9	126	1	15	5	83
24. 7. 36	7	94	43	646	38	556	14	212	8	120	9	146	2	25
25./26. 7. 36	16	238	71	1148	48	687	3	47	6	90	7	105	3	31
27. 7. 36	22	325	141	2123	45	669	6	92	12	180	25	375	1	10
28. 7. 36	6	91	36	541	14	205	2	30	7	105	15	225	6	90
29. 7. 36	7	105	35	527	44	661	6	90	11	168	24	372	1	15
30. 7. 36	26	390	41	617	36	540	7	105	5	61	18	280	—	—
31. 7. 36	—	—	25	378	32	481	10	150	3	45	4	60	2	30
Gesamt	235	3430	469	7236	540	7973	95	1430	119	1733	208	3158	70	929

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Juli 1936.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen	93	1585	171	3180	395	8311	20	377	974	20985	10	155	731	15028	1	15	805	18192
Holz	11	197	22	345	—	—	55	924	31	493	584	9810	958	15657	891	16467	—	—
Getreide, Saaten	364	5292	13	190	64	967	195	2952	61	1728	1	15	202	3037	345	5175	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	66	907	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	7	92	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	1082	10	156	—	—
Mehl	8	97	2	25	8	120	25	398	22	338	—	—	27	426	17	255	—	—
Salz	4	55	1	15	—	—	3	41	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	11	108	—	—	—	—	—	—	—	—	8	83	—	—	—	—	—	—
Zement	5	70	4	60	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	15	275	14	218	—	—	54	882	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	146	1339	62	693	116	1718	161	2223	57	829	4	65	18	288	42	639	—	—
Vieh	33—227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	4—15 St	—	—	—	—	—	7—75 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Wirtschaftsprüfungs- und Treuhand-A.G. Danzig

In das Handelsregister wurde als Neugründung die Danziger Wirtschaftsprüfungs- und Treuhand-A.G. Danzig eingetragen. Dem Aufsichtsrat gehören die Herren Präsident der Bank von Danzig Dr. Schäfer, Präsident der Industrie- und Handelskammer Schnee und Kaufmann Rudolf Winkelhausen, Danzig, an. Zum Vorstand wurde der Wirtschaftsprüfer Erwin Rehbinder bestellt.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Mai 1935	72 513,9	Wert:	8 811 014
Mai 1936	**64 550,0**	Wert:	**7 007 236**
April 1936	64 639,7	Wert:	7 506 861

Hafenausgang:

	To.		G
Mai 1935	356 369,1	Wert:	18 376 958
Mai 1936	**355 934,9**	Wert:	**23 838 861**
April 1936	371 937,8	Wert:	27 879 858

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Mai 1935	363 Schiffe	247 857 Netto-Rgt.
Mai 1936	**477** Schiffe	**263 160** Netto-Rgt.
April 1936	408 Schiffe	241 602 Netto-Rgt.

Ausgang:

Mai 1935	357 Schiffe	249 052 Netto-Rgt.
Mai 1936	**496** Schiffe	**272 232** Netto-Rgt.
April 1936	418 Schiffe	245 547 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Mai 1935	211 034 To.	Wert: 70 082 000 Złoty
Mai 1936	**236 342** To.	Wert: **81 173 000** Złoty
April 1936	207 087 To.	Wert: 83 592 000 Złoty

Warenausgang:

Mai 1935	1 036 897 To.	Wert: 68 263 000 Złoty
Mai 1936	**993 479** To.	Wert: **85 173 000** Złoty
April 1936	1 000 644 To.	Wert: 86 516 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

April 1935	**April 1936**	März 1936
87,1	**—**	135,3

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Mai 1935	**Mai 1936**	April 1936
18 353	**14 966**	16 560

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Mai 1935	**Mai 1936**	April 1936
—	1	—

VII. Zinssätze.

	Mai 1935	**Mai 1936**	April 1936
a) Bank von Danzig:			
Diskont	5%	5%	5%
Lombard	6%	6%	6%
b) Bank Polski:			
Diskont	5%	5%	5%
Lombard	6%	6%	6%

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Verrechnungsscheine für Einfuhr aus der Schweiz

Bekanntmachung
des Finanzministers vom 17. Juli 1936 über die besondere Ueberwachung der Einfuhr aus der Schweiz stammender Waren in das polnische Zollgebiet.

(Mon. Polski Nr. 166/308 vom 20. 7. 36.)

Auf Grund des § 48 Abs. 11 und § 62 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1934 zum Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 90/820) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1935 wird folgendes bekanntgegeben.

§ 1. Ab 25. Juli 1936 wird die Einfuhr aus der Schweiz stammender Waren in das polnische Zollgebiet einer besonderen Ueberwachung unterliegen, wie sie im § 48 Abs. 11 und § 62 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vorgesehen ist.

§ 2. Zur Ausübung dieser Ueberwachung bei der Zollabfertigung (der endgültigen Abfertigung wie auch der bedingungsweisen im aktiven Veredelungsverkehr und aktiven Ausbesserungsverkehr) aus der Schweiz stammender Waren haben die Parteien einen Verrechnungsschein nach anliegendem Vordruck beizubringen.

§ 3. Die Verrechnungsscheine werden durch den Warenverkehrsausschuß ausgestellt.

§ 4. Die Führung einer Nachweisung der Verrechnungsscheine wird bis auf Widerruf der Polnischen Kompensationshandelsgesellschaft (Polskie Towarzystwo Handlu Kompensacyjnego) in Warschau übertragen, der die Zollämter nach erfolgter Zollabfertigung der Waren die Kontrollabschnitte der Verrechnungsscheine übersenden.

[Die nicht abgedruckten Muster der Verrechnungs-Scheine sind bei der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer einzusehen.]

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 17. Juli 1936 D IV 16931/3/36 über die besondere Ueberwachung der Einfuhr aus der Schweiz stammender Waren in das polnische Zollgebiet.

(Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 19/595 vom 21. 7. 36.)

Im Nachgang zur Bekanntmachung des Finanzministers vom 17. Juli 1936 über die besondere Ueberwachung der Einfuhr aus der Schweiz stammender Waren in das polnische Zollgebiet (Monitor Polski Nr. 166/1308 — Z. 330/5090/36 vom 24. 7. 36) erläutert das Finanzministerium folgendes:

I. Zollabfertigungsarten, bei denen Verrechnungsscheine erforderlich sind.

§ 1. Verrechnungsscheine sind bei folgenden Zollabfertigungen aus der Schweiz stammender Waren erforderlich.

a) bei der endgültigen Einfuhrzollabfertigung,

b) bei der bedingungsweisen Abfertigung im aktiven Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr,

c) bei der Wiedereinfuhr in der Schweiz veredelter oder ausgebesserter Waren (Wiedereinfuhr im passiven Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr).

2. Solange der Verrechnungsschein nicht vorgelegt wird, kann keine der vorgenannten Abfertigungen erfolgen, ebenso wenig darf die Ware in den freien Verkehr ausgegeben werden.

3. Bei den bedingungsweisen Abfertigungen Schweizer Waren in anderen Fällen, außerhalb des Veredelungs- und Ausbesserungsverkehrs, finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1e des Rundschreibens Nr. D IV 32501/3/35 vom 18. November 35 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs sinngemäß Anwendung.

II. Befreiung von Verrechnungsscheinen.

§ 2. Nicht erforderlich ist die Vorlage von Verrechnungsscheinen bei der Einfuhr:

a) der Waren, die im Reiseverkehr befördert werden (im Sinne des § 22 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht);

b) der Waren, die handelsübliche innere wie auch äußere Verpackungen darstellen, welche zollfrei sind;

c) der auf Grund des Art. 22 Abs. 1 P.P. 1—6, 8—11, Abs. II PP. 1—10, 13—20, 22—25 des Zollrechts vom Zoll zu befreienden Waren.

2. Ueberdies sind Verrechnungsscheine bei der Einfuhr folgender Waren nicht zu verlangen:

a) periodischer Schriften (Zeitungen, Wochenschriften und Monatsschriften), die in einzelnen Stücken unmittelbar unter der Anschrift der Empfänger (Bezieher) eintreffen;

b) kleiner Warenmengen, die in Postsendungen zugesandt werden und nur einen Wert von nicht mehr als 3 Zl. darstellen; diese Erleichterung ist nicht anzuwenden, wenn unter der Anschrift einer und derselben Person oder Firma allzu oft kleine Sendungen eintreffen, woraus zu schließen wäre, daß die Absicht besteht, die Verrechnung zu umgehen (entsprechend dem P. 2 des Rundschreibens D IV 33299/3/35 vom 27. November 1935 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs;

c) der von Tarifstelle 845 P. 1 c, d des Einfuhrzolltarifs umfaßten Waren;

d) wissenschaftlicher Schriften und Werke sowie anderer Gegenstände, die kostenlos oder im Austauschwege für wissenschaftliche Anstalten, Museen, öffentliche Bibliotheken sowie für staatliche und kommunale Aemter und Anstalten übersandt werden, wenn die Verwaltung der Anstalt, des Museums oder der Bibliothek oder die staatlichen, kommunalen Aemter und Anstalten schriftlich bescheinigen, daß diese Gegenstände unentgeltlich oder im gegenseitigen Austausch übersandt worden sind;

e) von Warenproben, die Gegenstand staatlicher Monopole darstellen und unter der Anschrift der Monopolverwaltung eintreffen, wenn die Monopolverwaltung schriftlich bescheinigt, daß diese Proben unentgeltlich übersandt worden sind;

f) von Scheckbüchern Schweizer Banken (Anmerkung zu P. 3 der Tarifstelle 845), die nach dem polnischen Zollgebiet gesandt werden;

g) der von der Anmerkung zum P. 6 der Tarifstelle 1009 umfaßten Pappmatrizen, die aus der Schweiz in das polnische Gebiet eingeführt (gesandt) werden;

h) polnischer Waren, die vom Zoll befreit werden, da sie außerhalb des Veredelungs- und Ausbesserungsverkehrs aus der Schweiz zurückkehren (Art. 72 des Zollrechts sowie Wiedereinfuhr in den anderen Fällen der bedingungsweisen Abfertigung);

i) der Waren, die aus einem dritten Lande stammen und auf ein unmittelbares Frachtpapier durch die Schweiz nach dem polnischen Zollgebiet befördert werden;

k) der Waren, die aus einem dritten Lande stammen und in der Schweiz zur Beförderung nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben sind; die Vorschriften des P. II des Rundschreibens Nr. D IV 1969/3/36 vom 29. Januar 1936 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs sind zu beachten.

III. Verfahren mit den Verrechnungsscheinen.

§ 4. Für das Verfahren mit den Verrechnungsscheinen finden die Vorschriften folgender Rundschreiben über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs Anwendung:

D IV 32501/3/35 vom 18. November 1935 — §§ 2, 5, 6, 8, 9, 10, 12 und 15,

D IV 35968/3/35 vom 21. Dezember 1935 — PP. VI und VII,

D IV 1969/3/36 vom 29. Januar 1936 — P. VIII.

Schlußbestimmungen.

§ 5. Die Vorschriften über die besondere Ueberwachung der Einfuhr Schweizer Waren in das polnische Zollgebiet finden Anwendung auf die Sendungen, die ab 25. Juli 1936 zur Zollabfertigung angemeldet werden.



Zolltarifentscheidungen

Nach Danziger Zollblatt

1. **Matrizen und Stempel zum Pressen von Knöpfen aus Hornmehl,** knetbaren Massen oder anderen ähnlichen Stoffen sind nach Tarifstelle 1005/4 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 2. In einem Schutzpanzer befindliche **biegsame Wellen,** die auf einer Seite durch eine Art Kuppelung zum Verbinden der Welle mit dem Motor abgeschlossen sind, auf der anderen Seite dagegen — durch eine Fassung zum Ansetzen des Bohrers oder eines ähnlichen Werkzeuges, sind auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs der Tarifstelle 1084/7 zuzuteilen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren ihm entgegenstehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1005, 1084.** Rundschreiben T 75 vom 5. 5. 36 Nr. D IV 9436/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12 vom 13. 5. 36, Pkt. 401.

Haarfedern aus Stahl für Taschenuhren. Auf Grund des Rundschreibens T 11 vom 22. 1. 36 — D IV 625/2/36 —, das Federn aller Art unabhängig von ihrer Bestimmung der Tarifstelle 1032 zuweist, sind auch Haarfedern aus Stahl für Taschenuhren der Tarifstelle 1032/3 zuzuteilen. — Z. 36, Nr. 23. — In Verbindung mit dem vorgenannten Rundschreiben hat die Entscheidung D IV 16199/2/34 vom 30. 10. 1934 ihre Gültigkeit verloren. **Zu Tarifstelle 1032.** D IV 9514/2/36 vom 27. 5. 36.

1. **Kleine Bearbeitungsmaschinen, benutzt von Uhrmachern zum Schleifen,** d. h. zum sogen. Rollieren kleiner Stahlachsen, auf die die Zahnrädchen für die Taschenuhrwerke aufgesetzt werden, sind nach Tarifstelle 1056/1 zu verzollen. — 2. Vorrichtungen, die entweder eine Art Kiste oder Zylinder darstellen — mit starken Stahlmagneten versehen, deren Aufgabe darin besteht, zu bearbeitende eiserne Gegenstände anzuziehen und zu halten, sog. **„Eclipse"-Schraubstöcke oder -Griffe,** sind nach Tarifstelle 1132 als Stahlmagneten zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 3. Der **„Demagnesiter",** eine Vorrichtung mit eingebautem Elektromagneten, der dazu dient, eiserne Gegenstände zu entmagnetisieren, ist nach Tarifstelle 1121 entspr. Punkt als nicht besonders genanntes elektrisches Gerät zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der

Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1056, 1132 und 1121.** Rundschreiben T 84 vom 15. 5. 36 Nr. D IV 11291/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 vom 22. 5. 36, Pkt. 434.

1. **Armatur zum Bau von Apparaten.** Eine gesondert eingeführte Armatur zum Bau von Apparaten, die zum teilweisen Reinigen und Kühlen der in Hütten-Hochöfen gewonnenen Gase dienen, stellt keinen eigentlichen Apparat dar und ist daher nach den entsprechenden Tarifstellen, je nach der Beschaffenheit und dem Bearbeitungsgrad der einzelnen Teile zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — 2. Ein **Apparat zum selbsttätigen Messen geringer Mengen von Flüssigkeiten,** bestehend aus einem Meßgefäß aus Glas, einem Glaszylinder und einer Gummipumpe, im Gewicht von 2 bis 3 kg, ist nach Tarifstelle 1074 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zur Tarifstelle 1074 und zur Verzollung von Teilen von Gasreinigungsapparaten.** Rundschreiben T 73 vom 30. 4. 36 Nr. D IV 9991/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12 vom 13. 5. 36, Pkt. 399.

1. **Quarzlampen,** die aus einem Gestell nebst der Armatur, einem Brenner und Transformator bestehen, sind wie folgt zu verzollen: a) das Gestell mit der Armatur nach Tarifstelle 1120 P. 1, im Einklang mit dem Wortlaut dieser Tarifstelle und dieses Punktes; b) die Quarzlampe (der Brenner) — nach Tarifstelle 1113 P. 2, im Einklang mit dem Wortlaut dieser Tarifstelle und des Punktes wie auch im Einklang mit dem Wortlaut der Anmerkung hinter Tarifstelle 1120; c) der Transformator nach Tarifstelle 1101 entspr. Punkt, im Einklang mit dem Wortlaut der Anmerkung bei der Tarifstelle 1120. — Z. 36, Nr. 23. — 2. **Spindeldorne** bilden einen wesentlichen Bestandteil der Spindeln und sind daher nach Tarifstelle 1085 P. 1 zu verzollen. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1085, 1101,** 1113, 1120. Rundschreiben T 79 vom 12. 5. 36 Nr. D IV 9990/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 vom 22. 5. 36, Pkt. 428.

Ferromagnetische Kerne der Marke „Draloperm", „Sirufer", „Ferrokart" u. ä., die im Rundfunk zum Bau von Spulen und Hochfrequenztransformatoren Verwendung finden, sind nach dem entsprechenden Punkt der Tarifstelle 1101 als Teile von Spulen, Transformatoren zu verzollen. Diese Kerne werden in der Weise hergestellt, daß eine Mischung gepulverten Eisens mit einer unerheblichen Menge eines besonderen Bindestoffes zusammengepreßt wird. Sie haben verschiedene Gestalten, we z. B. die Gestalt der Buchstaben H, E, I, die Gestalt von Schrauben, von Ringen mit Rille zur Aufnahme der Wickelung u. dergl. — Z. 36, Nr. 23. — Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1101.** Rundschreiben T 80 vom 13. 5. 36 Nr. D IV 11911/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 13 vom 22. 5. 36, Pkt. 430.

Werkzeug. Das Rundschreiben D IV 12550/2/35 vom 12. 4. 35 bezieht sich nur auf Kraftwagen und Kraftwagenfahrgestelle, nicht aber auf Krafträder; demnach ist die Verzollung von Werkzeug und dergl. Ausstattung von Krafträdern nach ihrer tarifarischen Beschaffenheit vorzunehmen. — Z. 36, Nr. 23. — **Zu Tarifstelle 1143.** D IV 18078/2/35 vom 19. 6. 35.

Elektrische Richtungsanzeiger, die auf Grund des Rundschreibens T 26 nach Tarifstelle 1145/13 zu verzollen sind, genießen nicht die Vertragsermäßigung aus dem französischen Handelsvertrage. — Z. 36, Nr. 23. **Zu Tarifstelle 1145.** D IV 10105/3/36 vom 16. 6. 36.

Anstecknadeln in Form von Schmetterlingen aus bemaltem Porzellan sind als unechte Bijouteriewaren aus gewöhnlichen Stoffen nach Tarifstelle 1258/1 zollpflichtig. **Zu Tarifstelle 1258.** D IV 8058/2/36 vom 29. 5. 36.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Veterinärpolizeiliche Genehmigungen im Deutschen Reich

Anträge auf Erteilung veterinärpolizeilicher Genehmigungen zur Einfuhr nach oder Durchfuhr durch das Deutsche Reich werden öfters noch an den Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft anstatt an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern gerichtet. Demgegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Veterinärverwaltung des Deutschen Reichs und Preußens jetzt zu dem Reichs- und Preußischen Innenministerium gehört. Schließlich ist zu bemerken, daß bei der zollamtlichen Eingangs-Abfertigung verschiedener Tiere und tierischer Erzeugnisse außerdem ein Uebernahmeschein erforderlich ist. Dieser Uebernahmeschein ist von dem reichsdeutschen Verfügungsberechtigten bei der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse zu beschaffen.

Was ist ein Gütezeichen?

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit teilt mit: Nur einwandfreie Werkstoffe und Güter sind wirtschaftlich! Vergeudung bedeutet es, wenn Arbeit und Energien in Werkstoffe und Waren hineingesteckt werden, die den üblichen Anforderungen der Verarbeitung und des Verbrauchs nicht standhalten. Auf dieser einfachen, klaren Erkenntnis fußt die Gütebewegung. Sie geht in der Weise voran, daß in Gemeinschaftsarbeit der beteiligten Kreise einheitliche, der Oeffentlichkeit zugängliche, nachprüfbare, den Bedürfnissen der Verarbeiter und Verbraucher und der Leistungsfähigkeit der Hersteller entsprechende Gütebedingungen (z. B. Lieferbedingungen, Mindestgütebedingungen, Bezeichnungsvorschriften, einfache Prüfverfahren) vereinbart werden. In dieser Richtung arbeitet mit Unterstützung der Wirtschaft, des Reichswirtschaftsministeriums und des Werberates der deutschen Wirtschaft der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim RKW.

Daß eine Ware solchen gemeinschaftlichen Gütebedingungen entspricht, wird in zunehmendem Maße durch Gütezeichen nach außen hin gekennzeichnet. Gütezeichen sind also Gemeinschaftszeichen. Wie der Werberat kürzlich feststellte, wird tatsächlich „in weiten Kreisen der Wirtschaft und der Verbraucherschaft das Wort „Gütezeichen" als Inbegriff gewissenhaft aufgestellter Gütebedingungen aufgefaßt." Es würde der Gütezeichenbewegung Abbruch tun, wenn einzelne Firmen sich Warenzeichen eintragen lassen oder Warenzeichen benutzen, die sie selbst als Gütezeichen bezeichnen, ohne daß in Gemeinschaftsarbeit vereinbarte Gütebedingungen vorliegen. Der Werberat wird daher dahinarbeiten, daß die Verwendung des Wortes „Gütezeichen" künftig nur für solche Zeichen vorbehalten bleibt, bei denen die Aufstellung, Durchführung und Ueberwachung bestimmter Gütebedingungen durch eine unparteiische Stelle gewährleistet ist. Das Reichspatentamt hatte bereits nach Bekanntwerden der Richtlinien des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 in Warenzeichen enthaltene amtlich nicht nachprüfbare Angaben über die Güte der Ware beanstandet. Nunmehr wird es mit Rücksicht darauf, daß in weiten Verkehrskreisen unter einem „Gütezeichen" ein Gemeinschaftszeichen mit bestimmten unter unparteiischer Kontrolle stehenden Gütebedingungen verstanden wird, „Gütezeichen", die diesen Erwartungen nicht entsprechen, nicht mehr eintragen.

Geplante Errichtung eines österreichischen Zollamtes in Triest

Nach Pressemeldungen soll das österreichische Zollamt in Triest, das bisher lediglich als Nebenstelle des italienischen Zollamtes statistischen Zwecken dient, in ein gänzlich unter österreichischer Leitung stehendes Amt umgewandelt werden. Diese Neuerung würde den Nachweis der Bestimmung überseeischer Waren für Oesterreich erleichtern, was für die Erlangung von Kompensationsaufträgen aus Uebersee von Bedeutung sein würde.

Bücherbesprechung

F. W. Schulze: Die Warenkunde des Kolonialwaren-Einzelhandels. 3. erweiterte Auflage 1936. Berlin. Deutsche Handelsrundschau. 290 S.

Vor mehreren Jahren wurde für das Organ der Edeka-Zentralorganisation, die „Deutsche Handelsrundschau" eine Beilage geschaffen, die vornehmlich zur Förderung und Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchses bestimmt war. Auf vielfachen Wunsch der Leser hat der Bearbeiter der Beilage, der aus der kaufmännischen Praxis des Kolonialwareneinzelhandels hervorgegangene Direktor F. W. Schulze das Material in einem umfassenden Werk zusammengefaßt, das eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur des Kolonialwaren-Einzelhandels darstellt. Umsomehr als es, aus der praktischen Spezialkenntnis des erfahrenen Kaufmanns hervorgegangen, in jeder Hinsicht die Belange der Praxis im Auge hält und bewußt auf manchen rein theoretischen Ballast verzichtet. Das Werk stellt für die Kaufleute des Kolonialwareneinzelhandels ein sehr wertvolles Nachschlagebuch zur Information über Herkunft und Werdegang ihrer wichtigsten Handelsartikel dar. Es bedeutet insbesondere für den Nachwuchs eine sehr ergiebige Quelle zur Erschließung und Ausweitung der Kenntnisse.

Bester Beweis für die Güte des Werkes ist, daß die beiden ersten Auflagen in den Kreisen der Betriebsführer und des Nachwuchses des Kolonialwareneinzelhandels in erfreulichem Umfange Eingang gefunden haben, sodaß sich jetzt die Notwendigkeit einer dritten Auflage gezeigt hat. Die hier vorliegende Auflage berücksichtigt vor allem die Veränderungen, die die nationalsozialistische Wirtschaftsführung im Deutschen Reiche bedingt. Es ist zu hoffen, daß das Werk die Verbreitung findet, die es verdient.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 380.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.